



**Für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 10:
Bundesverfassungsgerichtsurteil
zu Verstößen des Freistaates Sachsen gegen „Abstandsgebot“**

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23.05.2017 (2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14) sind zwei Maßnahmen des Freistaates Sachsen im Bereich Beamtenbesoldung als verfassungswidrig eingestuft worden. Konkret betrifft dies Verstöße gegen das sogenannte „Abstandsgebot“ zwischen Besoldungsgruppen:

- Für Beamte der Besoldungsgruppen A 10 und höher hatte der Freistaat Sachsen die Ost-West-Angleichung erst zum 01.01.2010 vollzogen, während die abgesenkte Besoldung für die niedrigeren Besoldungsgruppen bereits zum 01.01.2008 auslief.
- Darüber hinaus hatte der Freistaat Sachsen die Besoldungsangleichung im Jahr 2008 auf die Beamten der Besoldungsgruppen A 10 und höher erst vier Monate später als auf die Beamten niedrigerer Besoldungsgruppen übertragen.

Das BVerfG hat den Landesgesetzgeber verpflichtet, bis zum 01.07.2018 für die Jahre 2008 und 2009 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Hierüber finden Gespräche zwischen Gewerkschaften, Berufsvertretern und dem SMF statt. Dort sollen auch Vorschläge entwickelt und Einigung darüber erzielt werden, in welcher Form für die betroffenen Beamtinnen und Beamte ein Ausgleich gefunden werden kann.

Die ersten beiden Gespräche haben inzwischen stattgefunden, und es wird eine Berücksichtigung der betroffenen Beamten der Besoldungsgruppe A 10 und höher geben, nicht nur derer, die geklagt haben. Mit einer konkreten Nachzahlung ist wahrscheinlich erst Mitte nächsten Jahres zu rechnen.

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender HPR beim SMWK